



Digitalisierung und Veröffentlichung der Denkmalliste der Stadt Oberhausen

Die Stadt Oberhausen ist verpflichtet, bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Denkmalliste der Stadt Oberhausen gehört hierzu.

Die Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 und die Bereitstellung von Daten nach der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) schreiben die digitale Führung der Denkmalliste und die Veröffentlichung der Daten vor.

Gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 steht die Denkmalliste „hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.“

Ab dem 15.03.2021 wird bei der Stadt Oberhausen mit der Umsetzung und Einbettung der Daten in ein öffentlich zugängliches Geoinformationssystem <https://denkmal.geoportal.ruhr> begonnen.

Veröffentlicht werden alle Daten, die in § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) - im Folgenden DLV - aufgeführt werden. Dies sind derzeit

1. die eindeutige Nummerierung des Denkmals, bestehend aus einer Kombination des amtlichen Gemeindegeschlüssels und einer von der Gemeinde vergebenen laufenden Nummer,
2. die Kurzbezeichnung des Denkmals,
3. die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals mit direkter Georeferenzierung (Koordinate im Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM) oder mindestens der Zuordnung zum Flurstück oder der Adresse (Gemeinde, Straßename und Hausnummernbezeichnung) oder der Grundbuchbezeichnung,
4. die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals in Text, Bild und Plan; die Bildauswahl, sowie bei ortsfesten Bau- und Bodendenkmälern die Auswahl des Planmaterials, soll mit parzellenscharfer Abgrenzung und mit Blick auf die Anforderungen unter Nummer 3 und 5 erfolgen und diese hinreichend unterstützen,
5. die Begründung der Denkmaleigenschaft anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, und
6. den Tag der Eintragung des Denkmals.

Hinweise zum Datenschutz/Widerspruchsrecht:

Die für die Darstellung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 DLV erhobenen Bilder werden lediglich die Fassaden der Denkmäler abbilden, welche straßenseitig ansichtig sind. Informationen, welche Rückschlüsse auf Personen ziehen lassen (bspw. Klingelschilder, Kfz-Kennzeichen) werden unkenntlich gemacht.

Hiermit wird die Öffentlichkeit darüber informiert, dass Betroffene ihre entgegenstehenden Interessen im Sinne des § 5 Abs. 5 S. 1 DLV per Widerspruch geltend machen können.

Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und dem schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an:

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40/Untere Denkmalbehörde
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

denkmalschutz@oberhausen.de

Die Veröffentlichung erfolgt frühestens vier Wochen nach dieser Mitteilung.

Oberhausen, 04.02.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 719 - Neumühler Straße/Sterkrader Bahnhof Westseite -

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 27 bis 34

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 719 - Neumühler Straße/Sterkrader Bahnhof Westseite - liegt mit dem Vorentwurf der Begründung deshalb in der Zeit vom

23.02.2021 bis 23.03.2021 einschließlich

im Internet unter <https://o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 013 und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005 (Eingang zurzeit jeweils nur über den Gebäudeteil D), während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1/Stadtplanung:

Montag - Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Dienstzeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten Bereich 5-1/Stadtplanung:

Fachbereich 5-1-40/Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen
 bauleitplaene@oberhausen.de
 Tel.: 0208 825-3265 oder -2498

Kontaktdaten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Technisches Rathaus Sterkrade
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen
 joerg.greinke@oberhausen.de
 Tel.: 0208 825-7139

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Aufgrund der akuten COVID-19-Pandemie wird statt einer Präsenz-Bürgerversammlung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, neben der Verlängerung des Auslegungszeitraums von zwei auf vier Wochen,

am 18.03.2021 ab 18 Uhr eine Online-Bürgerversammlung

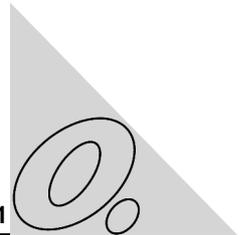
durchgeführt. Weiterführende Informationen hierzu, u. a. zur Anmeldung und Durchführung, werden im Internet im „Bauleitplanung Online“-Portal der Stadt Oberhausen unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/start.php> sowie im genannten Beteiligungszeitraum auch unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> bereitgestellt. Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2015 wurde das Plangebiet teilweise verkleinert und teilweise erweitert. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, 23 und 24, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

In der Flur 23 die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 483, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 484, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 478 und 477, von dessen südlichstem Grenzpunkt in gerader Linie zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 426, die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 962 und 422, in der Flur 24 die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1029, in gerader Linie zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1031, dessen östliche Grenze, die nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 1175, die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1501, 356 und 353, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1038 und 876, in gerader Linie zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 331, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 331 und 332, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 332, in gerader Linie zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1450, dessen westliche Grenze bis zum Grenzpunkt mit der Punktkennung 323505709310207 (abgemarkt), in gerader Linie zum Grenzpunkt mit der Punktkennung 323505709310251 (ohne Marke) (beide in Höhe der Bahnstreckenüberbrückung), östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1450, 333, 901, 902 und 900, vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 901 in gerader Linie zu einem Grenzpunkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1017, Flur 22, der ca. 14 m nordöstlich des südlichsten Grenzpunkts dieses Flurstücks liegt, die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1017, Flur 22, bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 483, Flur 23.

Die genaue Abgrenzung kann auch der folgenden Abbildung entnommen werden:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 719 - Neumühler Straße/ Sterkrader Bahnhof Westseite -

M 1: 2.000



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Angefertigt: Oberhausen, 21.01.2021
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 22.06.2015 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße/ Sterkrader Bahnhof Westseite - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße/Sterkrader Bahnhof Westseite - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 01.02.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 719:

Durch den Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße/ Sterkrader Bahnhof Westseite - soll im Zusammenwirken mit dem Planfeststellungsverfahren für die ABS 46/2 Oberhausen-Emmerich (Betuwe-Linie) (Planfeststellungsabschnitt 1.2) die Westseite des Sterkrader Bahnhofs und das dortige Bahnhofsumfeld städtebaulich aufgewertet und den Erfordernissen an eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur zur Förderung des Modal Split Rechnung getragen werden. Durch die städtebauliche Aufwertung wird auch die Verbindungsfunktion des Bahnhofs Sterkrade, die er zwischen der Sterkrader Innenstadt und dem Stadtteilzentrum „Schwarze Heide“ einnimmt, gestärkt.

Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens für die ABS 46/2 Oberhausen-Emmerich (Betuwe-Linie) ist - neben umfangreichen Baumaßnahmen an der Gleisanlage selbst - u. a. der Umbau und die Neugestaltung der

Personenunterführung des Bahnhofs Sterkrade. Durch den Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße/ Sterkrader Bahnhof Westseite - sollen räumlich anknüpfend an diese neue Personenunterführung und unter Beachtung des Fachplanungsvorbehalts gem. § 38 BauGB i. V. m. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche und verkehrliche Aufwertung des Bahnhofsumfeldes geschaffen werden. Dazu gehören insbesondere die Sicherung von Flächen für ein angemessenes Zugangsbauwerk zur neuen Personenunterführung, die Prüfung von Flächen für eine Park + Ride- bzw. Kiss + Ride-Anlage, eine Bike + Ride-Anlage und ein Parkhaus sowie die Sicherung von Flächen für eine Verlegung der Neumühler Straße (L 287) und eine damit verbundene Entschärfung der heutigen Kurvensituation. Durch diese Entschärfung soll vor allem die Verkehrssicherheit zugunsten des Fuß- und Radverkehrs erhöht werden.

Im neugestalteten Kurvenbereich ergibt sich eine Potenzialfläche für bauliche Entwicklungen. Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens Nr. 719 werden die Möglichkeiten einer baulichen Nachverdichtung an dieser Stelle u. a. mit Blick auf eine städtebauliche sinnvolle Nutzungsstruktur geprüft und festgesetzt. Dadurch wird in diesem Teilbereich des Plangebietes der Bebauungsplan Nr. 254 - Neumühler Straße/Heidstraße - teilweise überplant.

Für die Bestandsbebauung im Bereich Neumühler Straße/Neugahleener Straße, die bisher im unbeplanten Innenbereich gelegen ist, soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen eine Baugebietseinstufung erfolgen.

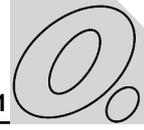
Insgesamt ist es planerisches Ziel, durch den Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße/Sterkrader Bahnhof Westseite - die Nutzungsstruktur und die städtebauliche Gestaltung im Plangebiet zu sichern und zu stärken. In diesem Zusammenhang sollen auch Nutzungen ausgeschlossen werden, die Trading-Down-Effekte nach sich ziehen könnten.

Der Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße/ Sterkrader Bahnhof Westseite - übernimmt für die geplante Verlegung und Umgestaltung der Neumühler Straße (L 287) die Funktion eines planfeststellungsetzenden Bebauungsplans gem. § 38 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Weitere Informationen sind im Internet im „Bauleitplanung Online“-Portal der Stadt Oberhausen unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/start.php> sowie im genannten Beteiligungszeitraum auch unter <https://o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> zu erhalten.

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB über den Satzungsbeschluss und das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher Straße/Weseler Straße -

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 699 - Emmericher Straße/Weseler Straße - in der Fassung vom 06.02.2018 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.2018, S. 738).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 699 beigefügte Begründung in der Fassung der Fortschreibung vom 15.11.2018 als Entscheidungsbegründung beschlossen. Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

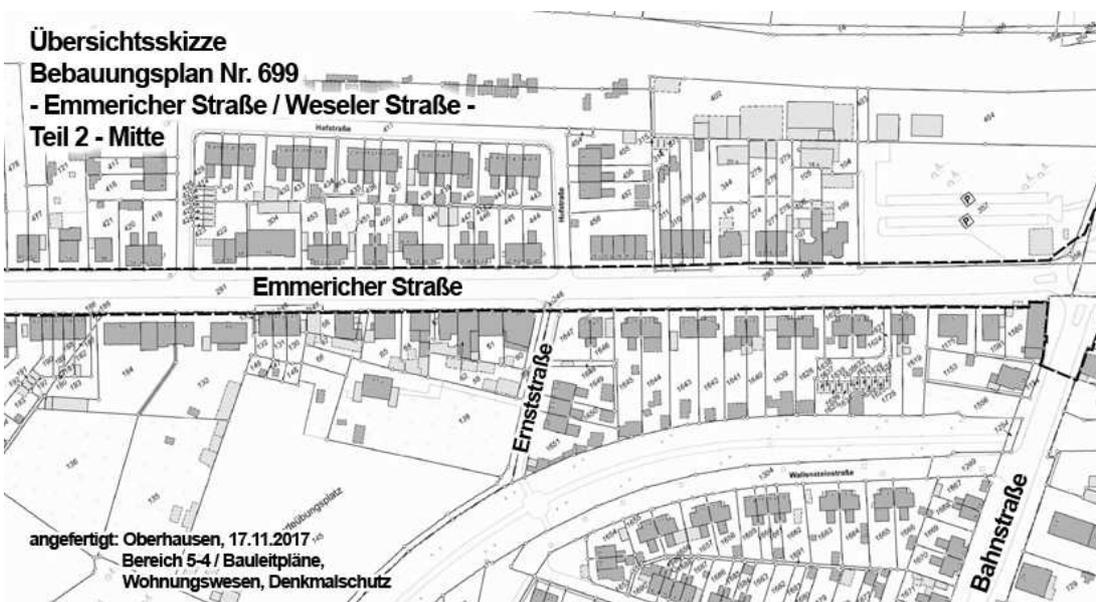
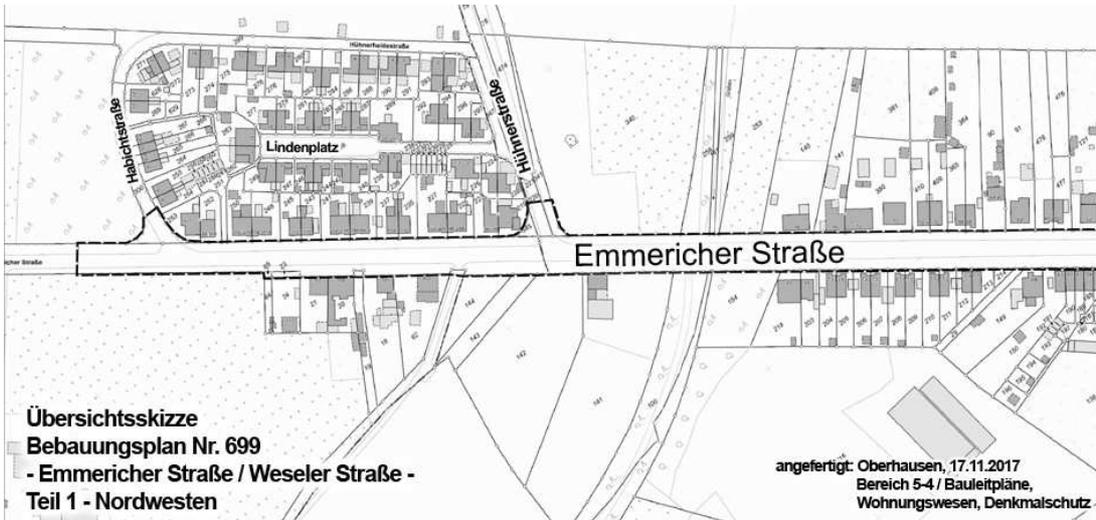
Das Plangebiet betrifft die Weseler Straße von der Sternstraße bis zur Kreuzung Bahnstraße/

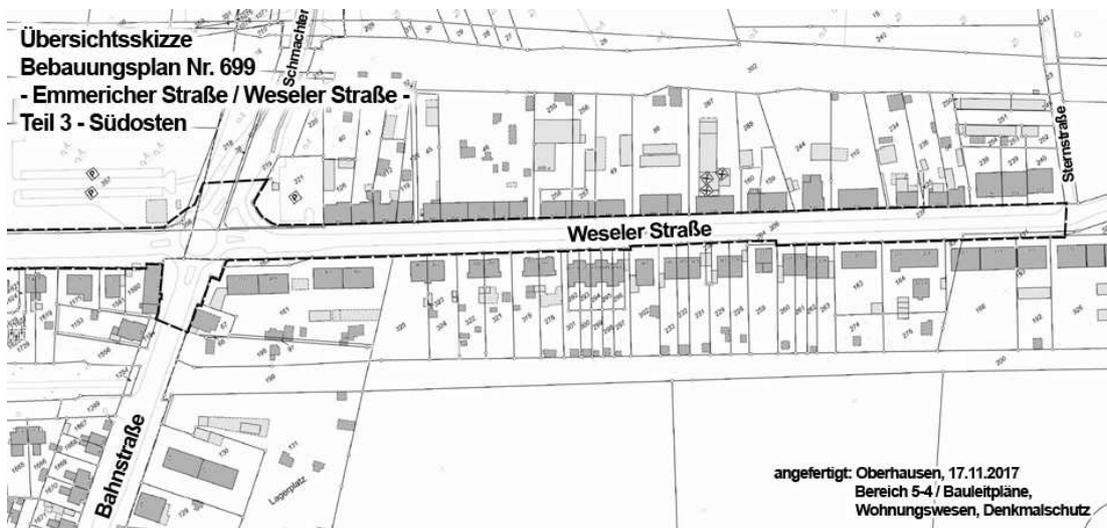
Schmachtendorfer Straße und die Emmericher Straße von der Kreuzung Bahnstraße/Schmachtendorfer Straße bis zur Habichtstraße.

Folgende Flurstücke sind teilweise oder in Gänze betroffen:

- In der Gemarkung Sterkrade-Nord:
 Flur 25: Flurstücke Nr. 306, 191, 218, 36 und 219 (alle tlw.);
 Flur 27: Flurstücke Nr. 281, 358 tlw., 357 tlw., 108, 280, 316, 246, 247, 248, 341 tlw., 345 und 346 tlw.;
 Flur 31: Flurstücke Nr. 581 tlw., 27 tlw., 19 tlw., 23, 85 und 300 tlw.;
- In der Gemarkung Holten:
 Flur 8: Flurstück Nr. 1745 tlw.;

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch den Teilen 1 bis 3 der Übersichtsskizze zum Bebauungsplan zu entnehmen.





Der Bebauungsplan Nr. 699 - Emmericher Straße/ Weseler Straße - liegt mit Begründung (inkl. Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat 0, Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (während der COVID-19-Pandemie Eingang nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der **Öffnungszeiten** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen zur Einsichtnahme um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40/Konstruktion und Verfahren von Bauleitplänen
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen
 servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
 Tel.: 0208 825-2799

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)/ Rückwirkende Inkraftsetzung

Der vom Rat der Stadt am 18.02.2019 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 699 - Emmericher Straße/Weseler Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 699 - Emmericher Straße/Weseler Straße - gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.03.2019 in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.



3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020, S. 916), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher Straße/Weseler Straße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.02.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.01.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 699 - Emmericher Straße/Weseler Straße -

Die Erschließungsanlagen Emmericher Straße/Weseler Straße sollen im Abschnitt zwischen Habichtstraße und Sternstraße erstmalig endgültig hergestellt werden. Teilstrecken im Bereich der Weseler Straße von Bahnstraße (Kreisverkehr) bis zur Sternstraße sind bereits ausgebaut worden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Emmericher Straße/Weseler Straße zwischen Habichtstraße und Sternstraße sind im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen bzw. geplanten Ausbau angepasst worden. Der Bebauungsplan stellt die Voraussetzung für die Herstellung der Straße dar. Mit der Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und der damit klaren Abgrenzung zwischen den öffentlichen Flächen und den angrenzenden privaten Flächen schafft

der Bebauungsplan bindende Vorgaben für den räumlichen Umgriff des Ausbaus. Die Festsetzungen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Straßenbäumen dienen der Aufwertung der zukünftigen Straße, gleichzeitig wirken sie sich positiv auf das lokale Klima aus. Damit verfolgt der Bebauungsplan städtebauliche Ziele und ist erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Jägerprüfung 2021

Der Termin der schriftlichen Jägerprüfung am 19.04.2021 wurde aufgrund der aktuellen Corona-Situation vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ebenfalls bis auf weiteres verschoben.

Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

gez.:
Ohletz

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 29 - Osterfeld-Mitte - der Stadt Oberhausen am 21.03.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 29 - Osterfeld-Mitte - der Stadt Oberhausen für die Stimmbezirke des Wahlbezirk 29 - Osterfeld-Mitte - der Stadt Oberhausen wird in der Zeit vom 01.03.2021 bis 05.03.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten für die Wahlberechtigten der Stadt Oberhausen bereitgehalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46042 Oberhausen, Untergeschoss, Zimmer Nr. 05

Montag, 01.03.2021 bis Donnerstag, 04.03.2021
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, 05.03.2021
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	--	--

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 05.03.2021 bis 12:00 Uhr, beim Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, Untergeschoss, Zimmer Nr. 05 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.02.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wiederholungswahl im Wahlbezirk 29 - Osterfeld-Mitte - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einsichtsfrist versäumt hat;
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19.03.2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel für den Wahlkreis 29 - Osterfeld-Mitte - (weiß),
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der angegebenen Stelle kann dieser nicht mehr zurückgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 04.02.2021

Schranz
Oberbürgermeister